

Lesefassung¹

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für
den binationalen Masterstudiengang „Internationales Finanzmanagement“
(120 Leistungspunkte)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation
mit der Wirtschaftsuniversität in Bratislava
vom 27.01.2010**

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ beschlossen.

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Art des Masterstudiengangs.....	2
§ 3	Ziele des Studiengangs	2
§ 4	Studienberatung	2
§ 5	Zulassung zum Studium	2
§ 6	Studienbeginn.....	3
§ 7	Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs	3
§ 8	Praktikum.....	3
§ 9	Arten von Lehrveranstaltungen	3
§ 10	Abschlussbezeichnung.....	4
§ 11	Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen	4
§ 12	Anmeldung zum Modul und Zulassung zur Modulleistung	5
§ 13	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 14	Studien- und Prüfungsausschuss.....	6
§ 15	Master-Arbeit.....	7
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung.....	9
§ 17	Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums	9
§ 18	Übergangsbestimmungen	12
	Inkrafttreten	12
Anlage	Studiengangübersicht (Master of Science „Internationales Finanzmanagement“ (120 Leistungspunkte)).....	13

¹ Hinweis: ausschließlich die im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlichten Ordnungen sind rechtswirksam.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des binationalen Studiengangs „Internationales Finanzmanagement“ (120 Leistungspunkte).
- (2) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudiengangs

- (1) Bei dem binationalen Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten, der einen vorwiegend forschungsorientierten Lehrinhalt verfolgt. Der Studiengang vertieft und erweitert ein betriebswirtschaftliches Hochschulstudium.
- (2) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava (Slowakische Republik) durchgeführt.

§ 3 Ziele des Studiengangs

- (1) Der binationale Studiengang Internationales Finanzmanagement (M.Sc.) verfolgt das Ziel, Studierenden die Möglichkeit zu geben, einen berufsqualifizierenden Abschluss mit der Vertiefung im Bereich Finanzmanagement zu erwerben.
- (2) Das Studium Internationales Finanzmanagement qualifiziert für eine internationale Berufstätigkeit in und für Unternehmen und Institutionen in führenden und beratenden Tätigkeiten mit einem finanzwirtschaftlichen Bezug.
- (3) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.
- (4) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium sind die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache und möglichst wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen ein Teil des Lehrangebotes in englischer Sprache angeboten und geprüft werden.

§ 4 Studienberatung

- (1) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung im binationalen Studiengang Internationales Finanzmanagement wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Wirtschaftsuniversität in Bratislava durchgeführt. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Fächerwahl.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Prüfungsamtes der Wirtschaftsuniversität Bratislava statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung zur Immatrikulation ist die allgemeine Hochschulreife sowie in der Regel
 1. Nachweis eines universitären wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses oder eines vergleichbaren Bachelor-Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses dieser

Fachrichtung. Welche Abschlüsse einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss äquivalent sind, entscheiden im Einzelfall die zuständigen Prüfungsausschüsse an der Wirtschaftsuniversität Bratislava und an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemeinsam; oder

2. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre im Hauptstudium.
- (2) Über die Zulassung zum Masterstudiengang, insbesondere über von Abs. 1 abweichende Regelungen für besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse an der Wirtschaftsuniversität Bratislava und an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemeinsam im Einzelfall.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt durch die Wirtschaftsuniversität Bratislava nach den dort gültigen Regelungen.
- (4) Die Erfüllung der Zulassungskriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

§ 6 Studienbeginn

Die Zulassung zum Master-Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester, von denen das erste und zweite Semester an der Wirtschaftsuniversität Bratislava und das dritte und vierte Semester an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg studiert werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben, von denen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mindestens 30 Leistungspunkte erworben werden müssen. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.
- (3) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen und Abfolge der Module, Formen der Moduleleistungen bzw. Modulteilleistungen, sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

- (1) Während der vorlesungsfreien Zeit ist ein Praktikum im Zeitumfang von 360 Stunden zu absolvieren, das mit 12 Leistungspunkten angerechnet wird.
- (2) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ sind sie im Umfang von 12 Leistungspunkten integriert.
- (3) Praktika werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumstätigkeit hervorgeht.
- (4) Die Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
 2. *Übungen*: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
 3. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
 4. *Kolloquien*: dienen der Präsentation aktueller Forschungsprobleme grundlagen- wie anwendungsorientiert;
 5. *Repetitorien*: dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes;
 6. *Planspiele*: dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen;
 7. *Fallstudien*: dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen;
 8. *Projektgruppen und -seminare*: dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team;
 9. *Tutorien*: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen;
 10. *Exkursionen*: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.
- (2) In Fällen, in denen dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird gemeinsam von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftsuniversität in Bratislava der akademische Grad des „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

- (1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen, sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.
- (2) Neben der Masterarbeit sind Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:
1. *Klausur*: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis in der Regel höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden;
 2. *Mündliche Prüfung*: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
 3. *Referat*: ein wissenschaftlicher Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer;
 4. *Hausarbeit*: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von nicht über 20 Seiten Umfang;
 5. *Gruppenarbeiten*: sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die

Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;

6. *Thesepapier*: eine schriftliche Arbeit von nicht über 5 Seiten Umfang;

7. Bearbeitung von *Übungsaufgaben*.

- (3) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die dazugehörige Prüfung in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 17 Abs.3 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modulleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann bei insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulleistungen mit Ausnahme der Master-Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studienjahres erbracht werden.
- (5) Über die Gesamtbewertung einer Modulleistung kann sich der Studierende über das elektronische Online Prüfungs- und Studienverwaltungssystem informieren. Den Studierenden obliegt es, sich zu Zwecken der weiteren Studienorganisation zeitnah über die eigenen Prüfungsleistungen zu informieren.

§ 12 Anmeldung zum Modul und Zulassung zur Modulleistung

- (1) Die Modalitäten der Anmeldung zu den Modulen und Modulleistungen werden von dem für den Studiengang zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss. Die Prüfungstermine sind in der Regel spätestens drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im elektronischen Online Prüfungs- und Studienverwaltungssystem anzukündigen oder durch Aushang bekanntzumachen.
- (2) Teilnahmevoraussetzungen für Module sind der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung zu entnehmen und in den jeweiligen Modulbeschreibungen des Studiengangs ausgeführt.
- (3) Zur Modul-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Wirtschaftsuniversität Bratislava für den Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ eingeschrieben ist,
 2. ein Hochschulstudium oder eine gemäß § 4 Abs.1 ABStPOBM als gleichwertig angerechnete Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat
 3. sowie die in dieser Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.
- (4) Zur Modul-Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer
 1. sich in einem schwebenden Verfahren zur Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
 2. eine Master- oder Diplom-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:
 1. Hauptamtlich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Wirtschaftsuniversität Bratislava tätige Professorinnen und Professoren;
 2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
 3. Dozentinnen und Dozenten der Wirtschaftsuniversität Bratislava,
 4. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Wirtschaftsuniversität Bratislava oder der Johannes-Kepler-Universität Linz, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer dieser beiden Einrichtungen ausgeübt haben;
 5. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen bzw. Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht gemäß §§ 60 und 61 HSG LSA aus
 - vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs und
 - einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

- (3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (5) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 15 Master-Arbeit

- (1) Eine Masterarbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von fünfzehn Leistungspunkten.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens sechzig Leistungspunkten nachweist. Wird die erstmalige Zulassung zur Masterarbeit nicht vor dem Ende des fünften Fachsemesters beantragt oder sind zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, so lautet die Gesamtbewertung der Masterarbeit „nicht ausreichend“. Abs.14 gilt entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Für die Erstellung der Masterarbeit ist in der Regel das letzte Fachsemester vorgesehen, die Arbeit kann aber auch bereits im dritten Fachsemester erstellt werden.
- (4) Das Thema für die Masterarbeit ist aus einem der Module zu wählen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt bzw. betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Masterarbeit vorschlagen.
- (5) Das Thema für die Masterarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses oder dem zuständigen Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 450 Stunden. Das entspricht einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.
- (8) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

- (9) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.
- (10) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. Darüber hinaus ist eine gebundene Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt der Wirtschaftsuniversität Bratislava einzureichen. Der Abgabebetrag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.
- (11) Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden.
- (12) Die Masterarbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Erst- und Zweitprüfer müssen jeweils aus der Wirtschaftsuniversität Bratislava und der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kommen. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs.3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.
- (13) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 17 Abs.4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.
- (14) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet. Die Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (15) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Masterarbeit auf mindestens „ausreichend“ lautet. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 13 Abs.2 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 13 Abs.3. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Die Dauer der Prüfung darf sechzig Minuten nicht überschreiten.
- (16) Wird in der Bewertung der Verteidigung der Masterarbeit mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Masterarbeit“ die in Abs.1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 17 Abs.4 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Masterarbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Masterarbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Verteidigung mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

- (17) Die Verteidigung der Masterarbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der Studiengang wird mit einer mündlichen Prüfung gem. § 11 abgeschlossen. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer 80 Leistungspunkte aus dem Pflichtmodulbereich und mindestens 35 Leistungspunkte aus dem Wahlmodulbereich erreicht hat.
- (2) Die mündliche Prüfung wird an der Wirtschaftsuniversität Bratislava nach deren Regelungen durchgeführt. Es ist insbesondere möglich, die mündliche Verteidigung der Masterarbeit gem. § 15 im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung durchzuführen.
- (3) Ist die mündliche Prüfung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Kann eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, zu einer Wiederholungsprüfung nicht antreten, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

§ 17 Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums

- (1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn
1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
 2. das Modul zum Studiengang gehört,
 3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
 4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet. Aus zwingenden Gründen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses schriftliche Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit auch von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0=sehr gut	A=excellent	eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3=sehr gut minus	A-	
$85 \leq x < 90$	1,7=gut plus	B+	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$80 \leq x < 85$	2,0=gut	B=good	
$75 \leq x < 80$	2,3=gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7=befriedigend plus	C+	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$65 \leq x < 70$	3,0=befriedigend	C=satisfactory	
$60 \leq x < 65$	3,3=befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7=ausreichend plus	D+	eine Leistung, die trotz ihrer

Fachpunkte x	Note		Beschreibung
$50 \leq x < 55$	4,0=ausreichend	D=sufficient	Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0=nicht ausreichend	F=fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten gemäß Abs.3. Dabei beschreiben hundert Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Abs.3. Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.
- (5) Ergibt sich die Bewertung durch die Mittlung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 „sehr gut (A=excellent)“, von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut (B=good)“, von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend (C=satisfactory)“, von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend (D=sufficient)“, über 4,0 „nicht ausreichend (F=fail)“.
- (6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.
- (7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (8) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet.
- (9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht (Anlage) ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.
- (11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (13) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen staatlich anerkannten Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (14) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs.13 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Für die Prüfungsleistungen, die an der Wirtschaftsuniversität Bratislava erbracht wurden und durch Dozenten der Wirtschaftsuniversität Bratislava oder der Johannes-Kepler-Universität Linz abgenommen wurden, wird deren Bewertung übernommen.
- (15) Über die Anrechnung nach den Absätzen 13 bis 14 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Bewertungen und Leistungspunkte gemäß den Abs. 3 und 4 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.
- (16) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (17) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.
- (18) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können auf Antrag freiwillig Modulleistungen oder Moduleilleistungen erbringen. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Wiederholung nicht bestandener Modulleistungen oder Moduleilleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

- (19) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.
- (20) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens der Masterprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (21) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer
1. die erforderlichen Leistungspunkte in den Pflichtmodulen nach der Studiengangübersicht (Anlage) erbracht hat,
 2. die erforderlichen Leistungspunkte nach § 7 Abs. (3) erbracht hat und
 3. die erforderlichen Leistungspunkte in der Masterarbeit nach §15 erbracht hat.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung eingeschrieben sind, gelten die Regelungen der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungs- bzw. Studienordnung fort. Diese Studierenden können gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unwiderruflich erklären, dass für sie die Regelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung angewendet werden sollen.

Inkrafttreten

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2010/2011 oder später ihr Studium aufnehmen.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 27.01.2010; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.02.2010.

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Februar 2010

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

..

Anlage Studiengangübersicht (Master of Science „Internationales Finanzmanagement“ (120 Leistungspunkte))

Lfd Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
I. Pflichtmodule			53	nein					
34	Internationale Rechnungslegung	5	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
	Controlling I	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
140	Internationales Management	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
	Advanced International Economics I (Trade)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
65	Internationales Marketing	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
98	Betriebswirtschaftliches Seminar	2	3	nein	nein	schriftlich oder mündlich	3/108	nein	2.
142	Betriebliche Finanzwirtschaft	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
78	Managemententscheidungsunterstützungssysteme	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
105	Finanzwirtschaft 1	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3.
107	Finanzwirtschaft 2	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
33	Konzernrechnungslegung	5	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
II. Wahlmodule			35	nein					
35 LP aus									
	Klassische Finanzmathematik	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
	Angewandte Mikroökonomie	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
141	Finanzen und Währung	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
	Einführung in die Strukturen des deutschen Privatrechts mit seinen europäischen Bezügen	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
	Volkswirtschaftliches Seminar	2	3	nein	nein	schriftlich oder mündlich	3/108	nein	2.
	Internationale Unternehmensbesteuerung	8	10	nein	nein	schriftlich oder mündlich	10/108	nein	3.
77a	Monetäre Institutionen	2	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3.

Lfd Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
	Unternehmen und Wettbewerb	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3.
	Unternehmensgrundlagen	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3. - 4.
	Internationales Wirtschaftsrecht	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3. - 4.
106	Finanzwirtschaft 3	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
	Advanced International Economics II (Finance)	3	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
	Steuerrecht, Steuerplanung und Steuerwirkung	8	10	nein	nein	schriftlich oder mündlich	10/108	nein	4.
76	Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
77c	Währungstheorie und -politik	4	5	nein	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
	III. Praktikum Pflichtmodul		12						
86	Praktikum	0	12	nein	nein	n.a.	0/108	nein	2.
	V. Masterarbeit Pflichtmodul		15						
120	Masterarbeit	0	15	nein	nein	schriftlich und mündlich	15/108	ja	3. oder 4.
	VI. Mündliche Abschlussprüfung Pflichtmodul		5						
120	Mündliche Abschlussprüfung	0	5	nein	nein	mündlich	5/108	ja	4.